



NR. 99 | 01.12.2011

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Habilitationsordnung
des Fachbereichs 2
der Folkwang Universität der Künste

vom 30.11.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Folkwang-Universität der Künste die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationsfächer
- § 3 Zulassung zur Habilitation
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren und Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Gutachterinnen und Gutachter
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Auslegung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Mündliche Habilitationsleistung
- § 12 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 13 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozenten
- § 16 Beendigung der Lehrbefugnis und Zurücknahme der Lehrbefähigung
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1

Bedeutung der Habilitation

(1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) und der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" nach § 14 dieser Ordnung.

(3) Durch die Verleihung der Lehrbefugnis wird mitgliedschaftsrechtlich die Zugehörigkeit zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer begründet, soweit die bzw. der Habilitierte hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule selbständig Forschung und Lehre betreibt.

§ 2

Habilitationsfächer

(1) Die Habilitation kann im Fachbereich 2 für eines der in ihm vertretenen wissenschaftlichen Fächer erfolgen.

§ 3

Zulassung zur Habilitation

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. Eine den Anforderungen des § 29, Abs. 2 Nr. 1 KunstHG entsprechende Promotion an einer deutschen Hochschule zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in dem Fach, für das insgesamt der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht werden soll. Gleichwertige ausländische Promotions werden auf Antrag anerkannt. Sofern sich die Gleichwertigkeit nicht aus einer von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung ergibt, soll eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
2. Eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die über die Promotion hinausgeht und die in der Regel durch Veröffentlichungen nachzuweisen ist.

(2) Auf schriftlich begründeten Antrag der Mehrheit der das Habilitationsfach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann auf Beschluss des Fachbereichsrates zur Habilitation auch zugelassen werden, wer eine den Anforderungen des § 29, Abs. 2 Nr. 1 KunstHG entsprechende Promotion an einer deutschen Universität in einem anderen als dem Fach nachweisen kann, für das der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht werden soll. Eine fachliche Nähe der Promotion zum Habilitationsfach sollte gewährleistet sein. Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 4

Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit, die von der Habilitationskommission als Habilitationsschrift anerkannt wird, einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache sowie einem Seminar mit Studierenden des Hauptstudiums des Faches. Die Habilitationsschrift muss dem Gebiet entstammen, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitation zu erlangen wünscht. Sie muss ein anderes Thema behandeln als die Dissertation und eine Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.

(2) An die Stelle einer Habilitationsschrift können auch mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die insgesamt den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen genügen müssen.

(3) Wesentliche Beiträge zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen einer Forschungsgruppe werden entsprechend anerkannt, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand ihre bzw. seine maßgebliche Mitwirkung als Mitglied dieser Forschungsgruppe eindeutig belegen kann und der individuelle Beitrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden deutlich erkennbar ist, als solcher den Anforderungen an eine schriftliche Habilitationsleistung oder Habilitationsteilleistung genügt und für sich bewertbar ist.

(4) Wissenschaftlicher Vortrag und wissenschaftliche Aussprache sind hochschulöffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag ist studiengangsbezogen anzubieten und zu bewerten. Die wissenschaftliche Aussprache hat den Zweck, die vorgetragenen Thesen gegenüber Fragen und Einwendungen zu begründen, weiter auszuführen und in größere Fachzusammenhänge zu stellen.

§ 5

Habilitationsantrag

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe des Fachs, für das der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht werden soll, bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 2 einzureichen. Dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind beizufügen:

1. Vier Exemplare der Habilitationsschrift bzw. der als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten.
2. Eine schriftliche Empfehlung einer hauptamtlich tätigen Professorin oder eines Professors des Faches, in welchem die Habilitation angestrebt wird. Wird der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis gestellt, so ist auch eine Befürwortung des Fachs auf Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen.
3. Nachweis über die bisher erbrachte Lehrtätigkeit.
4. Nachweis über die weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die außerhalb der Promotionsarbeit durchgeführt wurde, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2.
5. Ein Verzeichnis sämtlicher eigener und gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen und Vorträge. Sofern zur Veröffentlichung bestimmte wissenschaftliche Arbeiten angegeben werden, sind diese vorzulegen.
6. Ein kurzer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Berufstätigkeit ersichtlich sind.
7. Eine beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde und ein Exemplar der Dissertation.
8. Eine Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche, ob frühere Habilitationsversuche der Bewerberin bzw. des Bewerbers in dem angestrebten Fach oder in anderen Fächern gescheitert sind.
9. Ggf. der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis.

§ 6

Zulassung zum Habilitationsverfahren und Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs prüft die vorgelegten Unterlagen gemäß § 5 auf Vollständigkeit. Bei Vollständigkeit unterrichtet sie bzw. er die Professorinnen bzw. Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs 2.
- (2) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließt der Fachbereichsrat. Die Eröffnung kann nur versagt werden, wenn die Zuständigkeit gemäß § 2 nicht gegeben ist oder die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht bestätigt werden können. Lehnt der Fachbereichsrat die Zulassung ab, gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere möglich, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht im Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste vertreten ist.
- (3) Die Habilitandin bzw. der Habilitand ist nach einem ersten gescheiterten Habilitationsversuch berechtigt, ein weiteres Mal ein Habilitationsverfahren zu beantragen. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind. Hierbei ist ein Versuch, der gemäß § 13 Abs. 3 abgebrochen wurde, einmal nicht zu berücksichtigen. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen. Eine Ablehnung nach § 6 Abs. 2 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.
- (4) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber, dem Rektorat sowie den Dekaninnen und Dekanen der anderen Fachbereiche von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Habilitationskommission

- (1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission, der fünf Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte Mitglieder sowie zwei Angehörige des wissenschaftlichen Mittelbaus, eine stimmberechtigte Studierende bzw. ein stimmberechtigter Studierender und eine Studierende bzw. ein Studierender mit beratender Funktion (jeweils ab dem 5. Fachsemester) des Fachbereichs angehören. Mindestens drei der Mitglieder müssen Professorinnen bzw. Professoren sein, die das Fach vertreten. Mindestens eine Professorin oder ein Professor muss das Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule vertreten. Zu ihrer konstituierenden Sitzung wird die Habilitationskommission durch die Dekanin bzw. den Dekan einberufen und durch sie bzw. ihn eröffnet.
- (2) Die Habilitationskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der entscheidungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs 2 (siehe § 8 Abs. 1). Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Habilitationskommission bestellt drei Professorinnen bzw. Professoren oder zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine habilitierte hauptamtlich Lehrende bzw. einen habilitierten hauptamtlich Lehrenden, die mit dem Fachgebiet vertraut sein müssen, als Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG i.V.m. § 29 Abs. 2 Nr. 2 KunstHG erfüllen. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss Angehörige bzw. Angehöriger einer auswärtigen Hochschule oder Forschungseinrichtung sein. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Angehörige bzw. Angehöriger des Fachbereichs 2 sein. Die Habilitandin bzw. der Habilitand ist berechtigt, eine bzw. einen der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter vorzuschlagen. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann nicht zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habilitationskommission sein. Als auswärtige Gutachterin oder auswärtiger Gutachter kann auch bestellt werden, wer ein anderes als das Habilitationsfach vertritt, sofern das Forschungsgebiet der Habilitandin bzw. des Habilitanden dies nahe legt.

(2) In Zweifelsfällen hat die Habilitationskommission das Recht, ein weiteres Gutachten oder mehrere weitere Gutachten zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

Die Gutachterinnen bzw. der Gutachter erstatten unabhängig voneinander innerhalb einer Frist von drei Monaten je ein schriftliches Gutachten, aus dem eindeutig ihre zustimmende oder ablehnende Stellungnahme bezüglich der schriftlichen Habilitationsleistung hervorgehen muss. Wird ein Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt, so kann die Habilitationskommission nach einmaliger Mahnung und dem Ablauf von weiteren vier Wochen nach der Mahnung die Bestellung der bzw. des Betreffenden widerrufen und eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen. Falls es sich um die bzw. den von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden vorgeschlagene(n) Gutachterin bzw. Gutachter handelt, kann die Habilitandin bzw. der Habilitand einen neuen Vorschlag einreichen.

§ 10

Auslegung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsleistung nach § 4 Abs. 1 bis 3 sowie die Gutachten sind dem Fachbereichsrat, den Professorinnen bzw. Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs zugänglich zu machen. Dies erfolgt durch Auslegen im Dekanat und entsprechende Mitteilungen an die Mitglieder der genannten Gremien nach Eingang der Gutachten. Die Auslegefrist beträgt vier Wochen.

(2) Jede Professorin bzw. jeder Professor des Fachbereichs sowie jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs kann gegen die Annahme der vorgelegten Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung bis 14 Tage nach dem Ende der Auslegefrist bei der Dekanin bzw. dem Dekan unter Darlegung der Gründe schriftlich Einspruch erheben. Die Einsprüche werden der Habilitandin bzw. dem Habilitanden innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Kenntnis gebracht, sie bzw. er kann hierzu binnen einer Frist von vier Wochen Stellung nehmen.

(3) Die Habilitationskommission entscheidet über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist, solange sie nicht durch Gegengutachten aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder erschüttert werden, maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen. Zur Entscheidungsfindung kann die Kommission ein oder mehrere zusätzliche Gutachten von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern einholen, die mit dem Fachgebiet vertraut sind.

(4) Bei Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Kommission berichtet die bzw. der Vorsitzende dem Fachbereichsrat über die Gründe der Ablehnung.

Der Fachbereichsrat beschließt daraufhin entweder die Beendigung des Habilitationsverfahrens oder erteilt der Kommission den Auftrag, ein oder mehrere weitere Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 3 einzuholen und das Habilitationsverfahren gemäß §§ 9 ff. fortzusetzen. Bei Beendigung des Verfahrens aufgrund der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist § 17 zu beachten.

(5) In den übrigen Fällen einer Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Kommission ist die Entscheidung der Kommission für spätere Entscheidungen im Habilitationsverfahren bindend.

(6) Über Entscheidungen der Kommission wird die Habilitandin bzw. der Habilitand unverzüglich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden informiert, über Entscheidungen des Fachbereichsrats unverzüglich durch die Dekanin bzw. den Dekan.

§ 11

Mündliche Habilitationsleistung

(1) Als mündliche Habilitationsleistung gelten ein wissenschaftlicher Vortrag mit Aussprache, der hochschulöffentlich ist, sowie ein Seminar mit Studierenden des Habilitationsfaches des betreffenden Faches. Der Vortrag soll die Befähigung der Habilitandin bzw. des Habilitanden zum wissenschaftlichen Vortrag zeigen. Das Seminar soll eine für Beobachter erkennbare Berücksichtigung hochschuldidaktischer Aspekte aufweisen.

(2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung reicht die Habilitandin bzw. der Habilitand drei Themenvorschläge für den Probenvortrag sowie drei Themen für das Seminar ein. Die Themen dürfen nicht in den schriftlichen Habilitationsleistungen behandelt worden sein. Die Themen sollen dem Lehrgebiet entnommen sein, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, und ein Problem in größerem Zusammenhang darstellen. Die Habilitationskommission entscheidet über das Thema und den Termin des wissenschaftlichen Vortrags sowie des Seminars, nachdem sie die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 angenommen hat. Die

Kommission kann eine Änderung der Themenvorschläge verlangen. Die bzw. der Vorsitzende informiert spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin die Habilitandin bzw. den Habilitanden über den Termin und das Thema, das die Kommission aus den drei eingereichten Vorschlägen auswählt.

(3) Durch ein Schreiben lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Hochschulöffentlichkeit zum wissenschaftlichen Vortrag und zum Seminar ein. Neben den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Gutachtern sind insbesondere die Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 und alle hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs einzuladen und zur aktiven Teilnahme an der wissenschaftlichen Aussprache berechtigt.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag soll zwischen 30 und 45 Minuten, die Aussprache etwa 45 Minuten dauern. Die Aussprache schließt sich unmittelbar an den Vortrag an und wird durch Mitglieder der Habilitationskommission eröffnet.

(5) Das Seminar soll 90 Minuten dauern und sich an Studierende des Habilitationsfaches richten.

(6) Bei der Bewertung des wissenschaftlichen Vortrags und des Seminars ist außer der wissenschaftlichen Qualifikation auch die hochschuldidaktische Eignung der Habilitandin bzw. des Habilitanden in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(7) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so können der wissenschaftliche Vortrag mit Aussprache und das Seminar einmal in angemessener Frist wiederholt werden. Bei Wiederholung müssen je drei Themen von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden eingereicht werden. Dabei können die beiden nicht berücksichtigten des ersten wissenschaftlichen Vortrags und des Seminars wieder angegeben werden.

(8) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen im Wiederholungsfall erneut abgelehnt, so ist das Verfahren endgültig gescheitert.

§ 12

Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren soll spätestens zwölf Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

(2) Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache berät die Habilitationskommission über die Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen und beschließt unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 5 entweder, dem Fachbereichsrat vorzuschlagen, in seiner nächsten Sitzung das Habilitationsverfahren abzuschließen und der Habilitandin bzw. dem Habilitanden durch ein entsprechendes Zeugnis gemäß beiliegendem Muster die Lehrbefähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach zuzuerkennen oder, falls eine Wiederholung gemäß § 11 Abs. 6 nicht mehr möglich ist, das Habilitationsverfahren als endgültig gescheitert zu erklären. Mit der Lehrbefähigung erhält die Habilitandin bzw. der Habilitand das Recht, den Titel „Dr. habil.“ zu führen.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der gesamten Habilitationsleistungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Habilitationskommission. Die Beschlüsse des Fachbereichsrates bedürfen der Mehrheit der im Fachbereichsrat vertretenen Professorinnen und Professoren, die habilitiert oder Professorinnen oder Professoren gemäß § 29 Abs. 2 Ziffer 2 KunstHG sind. Stimmt der Fachbereichsrat den Beschlüssen der Habilitationskommission nicht zu, so verweist er das Verfahren an die Habilitationskommission einmal zurück, die dann endgültig entscheidet.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Entscheidung des Fachbereichsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit. Bei positiver Entscheidung überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Habilitationsurkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung gemäß beiliegendem Muster; die Bestimmungen des § 17 sind dabei zu beachten. Auf Wunsch der Habilitandin bzw. des Habilitanden kann die Urkunde auch postalisch zugestellt werden.

(5) Ein vollständiges Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten des Fachbereichs. Ein weiteres Belegexemplar wird der Universitätsbibliothek zugeführt.

§ 13

Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Verweigert die Habilitandin bzw. der Habilitand trotz schriftlicher Mahnung die in § 11 Abs. 2 von ihr oder ihm geforderten Absprachen über Vortragsthemen oder verweigert die Wahrnehmung ihr oder ihm gesetzter Termine, kann die Habilitationskommission beim Fachbereichsrat die Einstellung des Verfahrens beantragen. Die Habilitandin/der Habilitand ist vorher zu hören.

(2) Ein laufendes Habilitationsverfahren kann in beiderseitigem Einvernehmen abgebrochen werden, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand einen Ruf auf eine Professur an eine andere Universität angenommen hat. Auf Wunsch der Habilitandin bzw. des Habilitanden stellt die Dekanin bzw. der Dekan eine Bescheinigung über den Grund für den Abbruch des Verfahrens aus.

(3) Bis zum Eingang der Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung hat die Habilitandin bzw. der Habilitand die Möglichkeit, seinen Habilitationsantrag zurückzuziehen.

§ 14

Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung der Befugnis, in ihrem bzw. seinem durch die erlangte Lehrbefähigung festgelegten Fach am Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand dies beantragt hat. Aufgrund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte gehalten, sich mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung vorzustellen. Zu dieser Antrittsvorstellung lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Hochschulöffentlichkeit ein.

(3) Personen, die die Bestätigung der Lehrbefähigung an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule erhalten haben, können auf Antrag an den Fachbereich 2 die Lehrbefugnis im Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste erhalten. Der Fachbereichsrat bestätigt die Lehrbefähigung im beantragten Fach. Ein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis ergibt sich hieraus nicht.

(4) Änderungen der Lehrbefähigung erfordern die Einleitung eines Habilitationsverfahrens nach der vorliegenden Ordnung. In diesem Fall kann die Habilitationskommission Teile der Habilitationsleistungen, die der ursprünglichen Lehrbefähigung zugrunde liegen, anerkennen.

§ 15

Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten

(1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis übernimmt die Privatdozentin bzw. der Privatdozent die Verpflichtung, im Rahmen ihres bzw. seines Fachs eine durchschnittlich zweistündige Lehrveranstaltung pro Studienjahr abzuhalten. Falls die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihre bzw. seine Lehrtätigkeit für ein Studienjahr oder länger unterbrechen will, hat sie bzw. er hierzu die Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans einzuholen.

(2) Aus der Verleihung der Lehrbefugnis ergeben sich keine Ansprüche auf Anstellung oder Übertragung eines Lehrauftrages innerhalb der Folkwang Universität der Künste.

§ 16

Beendigung der Lehrbefugnis und Zurücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefugnis endet:

1. durch Verzicht der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Hochschule.
2. durch Annahme eines Rufs als Professorin bzw. Professor an eine andere wissenschaftliche Hochschule durch die Privatdozentin bzw. den Privatdozenten.
3. durch Erteilung der Lehrbefugnis durch eine andere Hochschule.
4. durch Entzug auf Beschluss der Hochschule, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne anerkannten Grund ihren bzw. seinen Lehrverpflichtungen über die Dauer von zwei Jahren nicht nachkommt, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Zuerkennung der Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis können von der Hochschule zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund eines durch die Bewerberin bzw. den Bewerber vorsätzlich verursachten Irrtums oder einer Täuschung über das Vorliegen wesentlicher, nach dieser Habilitationsordnung erforderlicher Leistungen erlangt worden sind.

(3) Vor dem Beschluss über die Zurücknahme oder Entziehung durch die Hochschule ist der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen findet § 17 entsprechende Anwendung.

(4) Bei Beendigung der Lehrbefugnis erlischt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent". Bei Zurücknahme der Lehrbefähigung erlischt die Berechtigung zum Führen des Titels „Dr. habil.“.

§ 17 **Rechtsmittel**

(1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens sind grundsätzlich in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erteilen und der Bewerberin bzw. dem Bewerber zuzustellen.

(2) Über einen Widerspruch der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu einem ablehnenden Bescheid im Habilitationsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat nach erneuter Beratung. Über einen Widerspruch der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu einem ablehnenden Bescheid im Verfahren der Verleihung der Lehrbefugnis entscheidet der Fachbereichsrat nach erneuter Beratung.

§ 18 **Schlussbestimmungen**

(1) Das Habilitationsverfahren ist gebührenfrei.

(2) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste – Amtliche Mitteilungen – in Kraft. Der Fachbereich 2 hat die Habilitationsordnung nach einer angemessenen Frist zu überprüfen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 20.10.2011.

Essen, den 30.11.2011
der Rektor
Prof. Kurt Mehnert



(Muster für Habilitationsurkunde)

Der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste stellt unter dem Rektorat der Professorin oder des Professors ...

und unter dem Dekanat der Professorin oder des Professors ...

fest, dass

Frau oder Herr

Dr. phil. ...

geboren am ... in ...

die Lehrbefähigung für das Fach

besitzt, nachdem sie oder er durch die Habilitationsschrift ...

sowie den wissenschaftlichen Vortrag ...

mit anschließendem Kolloquium

und ein Seminar ...

nachgewiesen hat, dass sie oder er das Fach ...

in Forschung und Lehre selbstständig vertreten kann.

Essen, den

Die Rektorin oder der Rektor

Siegel der Folkwang Universität der Künste

die Dekanin oder der Dekan

Siegel des Fachbereichs 2



(Muster für Urkunde über die Lehrbefugnis)

Der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste erteilt unter dem Rektorat der Professorin oder des Professors ...

und unter dem Dekanat der Professorin oder des Professors ...

nach dem Beschluss des Fachbereichrates vom ...

Frau oder Herrn

Dr. phil. ...

geboren am ... in ...

die Lehrbefugnis (Venia legendi)

für das Fach ...

Essen, den ...

Die Rektorin oder der Rektor

Siegel der Folkwang Universität der Künste

die Dekanin oder der Dekan

Siegel des Fachbereichs 2